

STUDIENPLAN

FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG

TOURISMUS- & EVENTMANAGEMENT



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in den Bereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, sowie im Eventmarkt und in Eventagenturen, die eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung anstreben. Der Universitätslehrgang vermittelt speziell auf den oben genannten Personenkreis abgestimmte, praxisorientierte und international ausgerichtete Kenntnisse. Die Absolventinnen bzw. Absolventen werden auf eine qualifizierte Tätigkeit im mittleren und höheren Management sowie für die selbständige Unternehmensführung vorbereitet.

Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten im breiten Spektrum der touristischen Geschäftsfelder. Dies erfolgt durch die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen und allgemeinen rechtlichen Kompetenzen sowie vertiefende Fachkompetenzen im Bereich Management von Tourismusbetrieben, Destinationsmanagement sowie spezifische Geschäftsfelder wie Business-, Freizeit- und Gesundheitstourismus. Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in vielfältigen Bereichen des Eventmanagement.

Das Studium bietet eine Kombination aus neuestem Wissen aus der Wissenschaft, praxisrelevantem Know-how der eingesetzten Praktikerinnen und Praktiker und einem direkten Zugang zum Branchennetzwerk. Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefende Kenntnisse der Abläufe und Anforderungen an Tourismusbetriebe und Eventveranstalter.

In den Lehrveranstaltungen wird betriebswirtschaftliches und branchenspezifisches Basiswissen vermittelt. Vertiefend setzt sich das Studium mit den Themenfeldern Finanzierung und Budgetplanung für Tourismus und Eventmarkt, Marketing und integrierte Kommunikation im Branchenzusammenhang und professionelles Eventmarketing und Eventmanagement auseinander. Diese generalistische Ausrichtung ermöglicht den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern im Tourismus und der Eventbranche.

Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch (Weiter-)Entwicklung der persönlichen Management- und Führungsfähigkeiten, sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens dafür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, sich in eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen mit Tourismusbezug rasch einzuarbeiten, der Entwicklung der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

§ 2 Studienaufbau

Der Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement dauert drei Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf eine zum Abschluss des dritten Semesters zu erstellende Projektarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Für die Aufnahme und Zulassung der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a. Nachweis einer absolvierten Reifeprüfung oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung;
- b. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Tourismus- & Eventmanagement;
- c. Branchenkenntnisse im Bereich Tourismus- & Eventmanagement;
- d. über die absolvierte Reifeprüfung hinausgehende Weiterbildungen.

(2) Zum Nachweis der in Abs 1 genannten Kriterien sind von den Studienwerberinnen und Studienwerbern Unterlagen zur schulischen Ausbildung und Berufserfahrung, Unterlagen zur Dokumentation von Branchenkenntnissen sowie Unterlagen über allfällige bisherige Weiterbildungen vorzulegen.

(3) Die Beurteilung der Studieneignung erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter anhand der von den Studienwerberinnen und Studienwerbern vorgelegten Unterlagen. Die in Abs 1 lit. c. und d. genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen. Bei Bedarf kann die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter ein Auswahlgespräch zur Feststellung der Studieneignung führen.

(4) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, für die eine Studieneignung festgestellt wurde, werden zum Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement zugelassen, bis die nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgesehene maximale Anzahl an Studienplätzen erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, welche die in Abs 1 lit. a. und b. genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern bei diesen Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen im Bereich Tourismus- & Eventmanagement eine Studieneignung vorliegt. Die Beurteilung, ob in diesem Fall eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter nach Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans der WU Executive Academy.

(6) Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Im Rahmen des Universitätslehrganges Tourismus- & Eventmanagement sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftliches und branchenspezifisches Basiswissen (13 ECTS):</i>		
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Grundlagen der Buchhaltung	3	LVP
Grundlagen der Kostenrechnung und Investition	4	LVP
Grundlagen Tourismuswirtschaft und Eventmarkt	3	LVP
<i>In Tourismus- und Hospitality Management (19 ECTS):</i>		
Marketing-Strategien im Tourismus	3	LVP
Integrierte Kommunikation und Verkauf im Tourismus	4	LVP
Finanzierung und Kennzahlen im Tourismus	3	LVP
Personal- und Dienstleistungsmanagement	2	LVP
Vertiefung Tourismusbetriebe	4	LVP
Geschäftsfelder in der Tourismus- und Eventbranche	3	LVP
<i>In Eventmanagement und Eventmarketing (9 ECTS):</i>		
Projektmanagement und Prozessmanagement	4	LVP
Eventmanagement und Eventmarketing	3	LVP
Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsdesign	2	PI
<i>In Rechtliche Grundlagen im Tourismus- und Eventmanagement (5 ECTS):</i>		
Tourismusrrecht und rechtliche Grundlagen im Tourismus	2	LVP
Rechtliche Grundlagen im Eventmanagement und im Marketing	3	LVP
<i>In Managementskills und Expertenforum (4 ECTS):</i>		
Managementskills und Expertenforum	4	PI

§ 6 Projektarbeit

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Tourismus- & Eventmanagement ist eine Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Das Thema der Projektarbeit ist einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zu entnehmen. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer.

(3) Nach Fertigstellung der Projektarbeit ist diese zu präsentieren und zu verteidigen. Ist die Projektarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst worden, haben alle an der Abfassung beteiligten Studierenden an ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung mitzuwirken.

§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

(1) Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Projektarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges Tourismus- & Eventmanagement auszustellen.

(2) Den Absolventinnen bzw. Absolventen des Universitätslehrganges Tourismus- & Eventmanagement wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Tourismus- & Eventmanagerin (WU)“ bzw. „Akademischer Tourismus- & Eventmanager (WU)“, abgekürzt „Akad. T&E^{WU}“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement, Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 28. März 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 4. Juni 2014. Der am 30. September 2017 in Kraft stehende Studienplan für den Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement tritt nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen mit 1. Oktober 2017 außer Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Außerordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung den Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Tourismus- & Eventmanagement, Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 28. März 2012, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 4. Juni 2014, aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach der am 30. September 2017 geltenden Verordnung bis Ende des Sommersemesters 2019 abzuschließen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.